

**Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen**

**Stellungnahme zum Entwurf des
Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen –
SchulG-E (Stand: 11.01.2016)**

I. Vorbemerkung

Der vom SMK vorgelegte Entwurf des „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen“ nimmt – abgesehen von geringfügigen Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und des Verwaltungsorganisationsgesetzes – in erster Linie eine Novellierung des Schulgesetzes vor.

Der Titel des Gesetzesvorhabens unterstreicht, dass es sich nicht um bloße technische oder redaktionelle Änderungen handeln soll, sondern dass (zumindest auch) grundlegende Veränderungen zur Weiterentwicklung des sächsischen Schulwesens insgesamt bezweckt werden. Insoweit ist der Titel des Gesetzes bereits ein Indiz dafür, dass es mit Blick auf das Gebot der Gleichberechtigung in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf Abstrahlungen für die Schulen in freier Trägerschaft gibt, die nicht von der durch den Gesetzgeber angestoßenen Weiterentwicklung abgekoppelt werden dürfen.

II. Im Allgemeinen

1.1 Inklusion

Der Gesetzentwurf vollzieht im Wesentlichen die bereits seit einigen Jahren praktizierte Umsetzung der UN-BRK (und damit Nichtanwendung einiger Bestimmungen des gültigen SchulG) gesetzlich nach. Das ist zunächst zu begrüßen, weil es Rechtssicherheit schafft. Jedoch geht der Entwurf hier auch kaum (die Erweiterung lernzieldifferenter Integration in die Sekundarstufe, allerdings nur an Oberschulen, sei als Ausnahme erwähnt) über die heutige Praxis hinaus: Zwar wird die Förderschulpflicht gestrichen, aber die Aufnahme an eine Regelschule wird von Bedingungen abhängig gemacht, was dem Geist und Wortlaut der UN-BRK entgegensteht, welche ausdrücklich in Art. 24 formuliert: „1. States Parties recognize the right of persons with disabilities to education. With a view to realizing this right without discrimination and on the basis of equal opportunity, States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels, ... 2. In realizing this right, States Parties shall ensure that: ... (b) Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live; (c) Reasonable accommodation of the individual’s requirements is provided; (d) Persons with disabilities receive the support required, within the general education system, to facilitate their effective education; (e) Effective individualized support measures are provided in environments that maximize academic and social development, consistent with the goal of full inclusion.“ (<http://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/convtexte.htm> 6 December 2006).

Der Anspruch auf Inklusion kann in Umsetzung der UN-BRK nicht an Voraussetzungen gebunden werden, vielmehr sind die Voraussetzungen ggf. zu schaffen. Dieses Grundprinzip findet im Gesetzentwurf ausdrücklich keine Umsetzung und wird sogar noch in § 4c Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 um eine Bedingung erweitert, die dem Geist der UN-Resolution völlig entgegensteht: „... soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.“. Diese unbestimmte Formulierung im Zusammenhang mit § 4c Abs. 3 Satz 2 („Über die Aufnahme des Schülers entscheidet der Schulleiter.“) eröffnet einen Ermessensspielraum, der zugespitzt formuliert bedeutet, dass der Behinderte nur dann integriert werden kann, wenn er nach Ansicht letztlich des Schulleiters die „normalen“ Lerner nicht behindert.

Es ist zu fordern, dass das Gesetz ganz klar den Anspruch auf Integration ausbringt und damit die Verpflichtung schafft, die nötigen Bedingungen an der integrierenden Schule ggf. zu schaffen. Dafür müssen im Gesetz auch die Standards für Inklusion ausgebracht werden, sowohl für Schulverwaltung/Schulaufsicht als auch Schulträger. Dies betrifft auch die Erreichbarkeit der Schule, denn natürlich gilt auch für Schüler mit besonderem Förderbedarf, dass sie nicht Anspruch auf Besuch einer bestimmten Schule haben (§ 4a Abs. 4 Satz 2). Allerdings setzt hier die UN-BRK mit der Forderung “ with others in the communities in which they live” (siehe oben) einen Rahmen, der nicht überschritten werden darf.

Wir geben weiter zu bedenken, dass die mit § 4c Abs. 2 intendierte Berücksichtigung des Elternwillens bedeutet, dass der Freistaat weiter flächendeckend ein Netz von Förderschulen vorhalten muss. Alternativ könnten sich bestehende Förderschulen zu förderpädagogischen Kompetenzzentren für einen oder mehrere Förderschwerpunkte entwickeln, welche in der Fläche benötigt werden. Sie sollten dann die Option haben, entweder ebenfalls selbst Schüler mit und ohne besonderen Förderbedarf dauerhaft aufzunehmen, indem sie sich zu Regelschulen erweitern (und hierbei nicht den aus unserer Sicht unbedingt zu streichenden Beschränkungen in § 13 Abs. 1 Satz 2 unterliegen) oder Schüler (und Pädagogen) nur noch cursorisch an der Schule zu besonderen Lernphasen oder Fortbildungen haben, ggf. auch mit temporärer Internatsunterbringung. Natürlich muss dieser Übergang als Prozess über mehrere Jahre verstanden werden, der auch zu Mischlösungen, so sie zweckmäßig sind, führen können muss.

Die grundsätzlich in § 13 Abs. 6 und vor allem Abs. 8 vorgesehene Entwicklung von Förderschulen zu förderpädagogischen Kompetenzzentren (im Gesetz „Förderzentren“) wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Allerdings greift dies im Gesetz in mehrfacher Hinsicht zu kurz:

- Zum Ersten ist nicht nachvollziehbar, warum diese Entwicklung nicht auch Regelschulen eröffnet werden kann.
- Zum Zweiten fehlt die Sicherung der dafür nötigen Ressourcen. Sie bedürfen einer Grundfinanzierung wie Einrichtungen der Schulverwaltung. Eine Zuweisung nach gebildeten Klassen/Gruppen kann dies nicht leisten.
- Zum Dritten bedarf es auch einer Aufnahme der Schulen in freier Trägerschaft (SifT) unter diese Regelung (gleich ob durch Änderung des SächsFrTrSchulG oder Ausbringung im SächsSchulG),
- Zum Vierten sollten diese Zentren in mit den in § 13 Abs. 9 beschriebenen Partnern auch die in § 4c Abs. 3 der Schulaufsichtsbehörde zugeordnete Beratung

übernehmen und diese ausdrücklich auf das pädagogische Personal von Schulen und Kindertagesstätten ausweiten.

- Zum Fünften ist zu prüfen, inwieweit diese Zentren in die Lage versetzt werden, eng mit den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe zusammenzuarbeiten, um Hilfen und Förderung effektiver zu kombinieren.

Generell fehlen im Gesetz Regelungen zur für inklusive Systeme entscheidenden Frage des gesicherten Zugriffs auf Ressourcen zur Bewältigung des besonderen Förderbedarfs. Das betrifft sowohl den Zugriff auf Unterstützungssysteme, welcher im Gesetz nicht vorgesehen ist, als auch die Zuweisung schülerspezifischer Ressourcen. Hierzu gibt es eine Willensbekundung der Koalitionsfraktionen, mit der Novellierung des Schulgesetzes auch für SiöT eine ähnliche Regelung hinsichtlich der Bereitstellung von Ressourcen für den besonderen Förderbedarf unabhängig von der gewählten Schule für den einzelnen Schüler festzuschreiben, wie er für SiFT gilt. Dabei soll auch die im SächsFrTrSchulG § 14 Abs. 2 Nr. 5 letzter Satz derzeit ausgebrachte Kürzung des Personalkostenanteils um zehn Prozent gestrichen werden.

Neben dem Fehlen einer ausreichenden Regelung zur Sicherung der Ressourcen für die Integration/Inklusion von Schülern mit besonderem Förderbedarf sind dafür auch die Regelungen zu den Klassenobergrenzen in § 4a für die Grundschulen hinderlich: Zwar wird das SMK in Abs. 2 ermächtigt, per Rechtsverordnung für die inklusive Unterrichtung geringere Klassenobergrenzen festzulegen. Da jedoch nach § 4c Abs. 1 die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Grundschule erfolgen und ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere über die Förderschwerpunkte „Lernen“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“ grundsätzlich nicht bereits am Beginn der Schullaufbahn entschieden werden soll, greifen zumindest in der Schuleingangsphase diese Ausnahmeregelungen nicht. Damit steht die Grundschule vor der Aufgabe, ohne zusätzliche Ressourcen und in u. U. großen Klassen auch Kinder mit besonderem Förderbedarf individuell zu fördern. Damit muss sie überfordert sein. Es ist deshalb für die Grundschule überhaupt oder zumindest für die Schuleingangsphase eine Klassenobergrenze von ca. 20 Schülern zu fordern oder bei größeren Klassen der Einsatz von pädagogischen Assistenzkräften vorzusehen. Gerade da in den ersten Schuljahren wichtige Grundlagen für spätere Entwicklungen gelegt und Defizite am effizientesten vermieden bzw. abgebaut werden können, wird für eine bessere personale Ausstattung der Grundschulen plädiert. Im Übrigen wird angeregt, in § 5 Abs. 4 auch die in § 13 Abs. 6 des Gesetzentwurfes erwähnten Interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren aufzunehmen.

Während der Gesetzentwurf im allgemeinbildenden Bereich an eigenständigen Förderschulen festhält, streicht er diese im berufsbildenden Bereich gänzlich. Dieser Schritt kann nur erfolgreich sein, wenn damit die betreffenden Schüler auch die nötigen Ressourcen an die Berufsschulzentren lenken und diese die nötige Kompetenz entwickeln können. Mit Blick auf das SächsFrTrSchulG sind dafür dort in § 14 (z. B. durch spezielle bedarfserhöhende Faktoren) nachvollziehbar angemessene Zuschüsse für sonderpädagogischen Förderbedarf im berufsbildenden Bereich auszubringen, auch wenn es keine Förderschulen in diesem Bereich gibt. Zwar will § 64 Abs. 5 f den Bestand der beruflichen Förderschulen in freier Trägerschaft sichern und sogar Neugründungen erlauben, jedoch kollidiert dies mit § 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulG, welcher in Verbindung mit §§ 4 und 8 die Genehmigung und Anerkennung an „vorhandenen oder vorgesehenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ bindet.

1.2 Eigenständigkeit

Der bereits im geltenden Schulgesetz angelegte Gedanke der Gewährung einer größeren Autonomie der einzelnen Schule wird weiter ausgebaut. Er bezog sich bisher (in § 1 Abs. 3) primär auf das pädagogische Konzept, die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts und seiner Organisation sowie die Entwicklung eines Schulprogramms. Künftig wird auch die schulische Mitverantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 3a SchulG-E) hervorgehoben. Bezugspunkte zur Überprüfung der pädagogischen Arbeit sollen neben den ministeriellen Vorgaben u.a. das Schulprogramm sein.

Der größeren Eigenverantwortung im pädagogischen Bereich folgt auch die Möglichkeit einer erweiterten finanziellen Selbständigkeit. Nach § 3 b SchulG-E soll der Schulträger dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen. In § 3 b Abs. 2 wird im Einzelnen festgelegt, welche Grundlagen für die zweckgebundenen pauschalisierten Finanzaufweisungen an öffentliche Schulträger zugrunde zu legen sind.

Die größere Autonomie der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und ihr erweiterter Auftrag zur öffentlichen Präsentation – zusammen mit der Betonung der erweiterten pädagogischen und finanziellen Freiheit – greifen wesentliche Elemente der SifT auf, die sich bewährt haben.

Dies ist zu begrüßen und lässt für die Zukunft auf noch größeren gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten hoffen. Die Gleichrangigkeit von SiöT und SifT muss sich jeweils vor Ort bewähren.

1.3 Gültigkeit von Regelungen des SchulG für SifT

Um der mit dem SächsFrTrSchulG in Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils vom 15.11.2013 ausgebrachten Gleichwertigkeit der SiöT mit den SifT auch im SchulG Ausdruck zu verleihen und zu unterstreichen, dass beide Formen der Schulträgerschaft öffentliche Schulen betreiben (d. h. Schulen, die öffentlich zugänglich sind) sollte im SchulG an den betreffenden Stellen die Gültigkeit für SifT deutlicher hervorgehoben werden. Es gibt eine Reihe von Paragraphen, die aus dem Kontext beider Gesetze auch für die SifT gelten, ohne dass dies explizit erwähnt ist. Die LAGSFS Sachsen schlägt deshalb vor:

1. § 3 „Geltungsbereich“ wird an die erste Stelle im Gesetz gesetzt und um eine gleichwertige Formulierung wie in § 1 SächsFrTrSchulG ergänzt:

„Schulen in öffentlicher Trägerschaft wirken neben Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie sind gleichermaßen wie Schulen in freier Trägerschaft Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht.“

2. In einem neuen Absatz werden alle Paragraphen aufgeführt, die uneingeschränkt auch für SifT gelten:

„Die Paragraphen gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.“

3. Eine eingeschränkte, modifizierte oder partielle Gültigkeit wird entsprechend im jeweiligen Paragraphen konkret ausgebracht.

Insbesondere der jetzige § 1 gilt seiner Natur nach für alle öffentlichen Schulen ohne Einschränkung.

III. Im Einzelnen

Ad § 1 Abs. 3

Grundsätzlich wird die Benennung der besonderen Erziehungs- und Bildungsaufgaben in Absatz 3 begrüßt. Wohl wissend, dass es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung handelt, wird der Bereich der Erziehung zu Demokratie und deren Förderung vermisst. Gerade unter den gegenwärtigen besonderen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen ist eine ausdrückliche Nennung dieser Erziehungs- und Bildungsaufgabe unabdingbar.

Ad § 3a Abs. 3

Es werden Kriterien zur Überprüfung der pädagogischen Arbeit und deren Qualität benannt. Es wird empfohlen, als weitere Bezugspunkte der Überprüfung die generelle Pflicht zur Umsetzung einer inklusiven Beschulung gemäß § 4c Abs. 2 des Gesetzentwurfes und zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen gemäß § 35b des Gesetzentwurfes in § 3 Abs. 3 mit aufzunehmen.

Ad § 3b Abs. 5

Es werden die Aufgaben der beruflichen Schulzentren beschrieben. Über die schulischen Bildungsgänge hinaus können Aufgaben der Fort- und Weiterbildung übernommen werden. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung zu freien Trägern, denen keine Grundfinanzierung und keine vereinfachte Zulassung nach AZAV zur Verfügung stehen, müsste im Hinblick auf Art. 102 Abs. 2 SächsVerf durch entsprechende Regelungen für Sift im SächsFrTrSchulG behoben werden.

Ad § 4 Abs. 1

Die berufsbildenden Förderschulen werden als SiöT aufgehoben; gleichzeitig wird die Erhaltung der Möglichkeit für freie Träger gesichert.

Dies wird zwangsläufig zu erheblichen Problemen bei der Ausweisung entsprechender Schülerausgabensätze für berufsbildende Förderschulen in freier Trägerschaft führen, die bisher in transparenter und nachvollziehbarer Weise aus den Kosten der entsprechenden SiöT abgeleitet wird. Dies muss zu noch erheblicheren Problemen bei der Ermittlung entsprechender Schülerkostensätze führen, als ohnehin schon im berufsbildenden Bereich der Förderschulen. Es fehlen zukünftig die Vergleichsschulen in öffentlicher Trägerschaft.

Hier muss unter Beachtung der vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof genannten prozeduralen Anforderungen gesetzlich festgelegt werden, wie die entsprechenden Schülersatzungen für SifT ermittelt werden sollen. Es bietet sich an, diese Regelung im SächsFrTrSchulG festzuschreiben.

Ad § 4a Abs. 2

In Absatz 2 wird wie bisher die Klassenobergrenze für alle Schularten geregelt. Die Regelung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Benennung von abweichenden Klassenobergrenzen ist erforderlich und daher zu begrüßen.

Für den Grundschulbereich ist aber die grundsätzlich genannte Klassenobergrenze mit 28 Schülern unter fachlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Gemäß § 4c Abs. 1 des Gesetzentwurfes soll die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Grundschule erfolgen. Die Gesetzesbegründung verweist hierbei darauf, dass insbesondere über die Förderschwerpunkte „Lernen“ sowie „emotionale und soziale Entwicklung“ grundsätzlich nicht bereits am Beginn der Schullaufbahn entschieden werden soll. Insoweit schreibt das Gesetz im Entwurf vor, dass für diese Förderschwerpunkte die Entwicklung des Schülers der Klassenstufe 1 der Grundschule einbezogen wird. Eine Klassenobergrenze von 28 Schülern ist für eine sachlich- und fachlich-fundierte Feststellung dabei zu hoch bemessen. Deshalb sollte aus den genannten Gründen die gesetzliche Obergrenze für den Bereich der Grundschule, insbesondere der Klassenstufe 1 der Grundschule, sowie bei Inklusion abgesenkt werden.

Ad § 4b Abs. 1

Die Möglichkeit jahrgangsübergreifenden Unterrichts an Grundschulen ist zu begrüßen; entsprechende Konzepte haben sich an SifT sehr bewährt.

Die Erarbeitung und Durchführung entsprechender Konzepte bedürfen aus unserer Sicht der intensiven Unterstützung durch Schulträger und vor allem Schulaufsicht sowie entsprechender Fortbildung und Eignung der Lehrkräfte. Die Umsetzung erfordert die pauschale Zuweisung der erforderlichen Personalressourcen.

Ad § 4c Abs. 1

Bei der Regelung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sollte der Verfahrensablauf im Interesse der betreffenden Kinder und der betreffenden Sorgeberechtigten klarer geregelt werden. In der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfes ist nicht bestimmt, wer zur Vornahme einer pädagogisch-psychologischen Begutachtung befugt ist und wer dann aufgrund ggf. weiter zu bestimmender Kriterien den individuellen Förderbedarf festlegt.

Außerdem sollte in Anbetracht der bisherigen - teilweisen rechtswidrigen - Praxis ausdrücklich geregelt werden, dass zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes sowohl Schulen in öffentlicher Trägerschaft als auch Schulen in freier

Trägerschaft berechtigt sind. Insoweit wird auf den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 23.06.2015, Az.: 5 L 262/15, verwiesen.

Ad § 4c Abs. 2 S. 1

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass inklusiver Unterricht zwar ermöglicht, aber nicht regelhaft vorgeschrieben wird. Inklusiver Unterricht wird danach an die Bedingung gebunden, dass die gemeinsame Unterrichtung unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf dient und die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die gewählte Gesetzessystematik in Absatz 2 wird nach Ansicht der LAGSFS Sachsen dem Regelungsinhalt des Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (BGBl 2008 II, S. 1419 [UN-BRK]) nicht im vollen Umfang gerecht. Die Intention von Artikel 24 UN-BRK geht von einer Gewährung des Rechtes auf inklusive Schulbildung aus. Es wird insoweit vorbehaltlos gewährt. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Übernahme der UN-BRK in geltendes deutsches Recht den Anspruch auf inklusive Schulbildung danach sicherzustellen. Die Regelung im Gesetzentwurf geht demgegenüber von einer bloßen Möglichkeit aus, die aber grundsätzlich durch die genannten Vorbehalte abbedungen werden kann.

Daher schlagen wir vor, in Satz 1 das Wort „können“ durch „werden“ zu ersetzen und den Nachsatz „wenn dies unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dem individuellen Förderbedarf des Schülers entspricht und soweit die angemessenen Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird“ zu streichen oder durch den Satz zu ersetzen: „Die entsprechenden organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen sind zu schaffen und zu sichern, so dass die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Ad § 4c Abs. 3 S. 1

Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Auch in dieser Regelung bleibt die Intention des Artikels 24 UN-BRK nicht ausreichend berücksichtigt. Selbstverständlich hat der Schulleiter eine diesbezügliche Letztentscheidung (vor der eventuellen Inanspruchnahme des Rechtsweges) zu treffen. In Anbetracht dessen, dass Artikel 24 UN-BRK Menschen mit Behinderung die Teilnahme am allgemeinen Bildungssystem gleichberechtigt mit anderen und den Zugang zu einem inklusiven Unterricht gewährt, sollte zumindest in Absatz 3 Satz 2 ergänzend aufgenommen werden, dass der Schulleiter eine ablehnende Entscheidung fachlich-fundiert zu begründen hat. Wohl wissend, dass dies prinzipiell selbstverständlich sein sollte, erleichtert eine solche Ergänzung die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln.

Es besteht eine Regelungslücke insofern, dass nicht geregelt ist, wie die UN-BRK umgesetzt werden soll, wenn alle angefragten Schulleiter eine ablehnende Entscheidung treffen.

Im Übrigen sollte die Beratung der Eltern oder volljährigen Schüler aus Gründen der Neutralität und Akzeptanz durch eine unabhängige Fachstelle und nicht durch die

Schulaufsichtsbehörde erfolgen. Dies verhindert zudem den Anschein einer möglichen Interessenkollision beim Träger der Kosten als Berater.

Ad § 5 Abs. 4

Hier wird eine Ergänzung um die in § 13 Abs. 6 des Gesetzentwurfes erwähnten Interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren empfohlen. Gerade im Hinblick auf die Sicherstellung einer inklusiven Beschulung sollten die genannten Institutionen als kompetente Kooperationspartner Erwähnung finden.

Im Hinblick auf die Fördermöglichkeit für das Kind ist eine gleichwertige Übertragung auf SifT erforderlich.

Bei § 5 Abs. 5 Nr. 2 ergibt sich mit Blick auf Nr. 1 eine unnötige Doppelerhebung. Vor dem Hintergrund, dass Kitas den Entwicklungsstand ihrer Kinder erheben und dokumentieren, erscheint der Aufwand, den Grundschulen für eigene Erhebung aufbringen müssen, unangemessen und das Vorgehen insgesamt als gegenüber den Mitarbeitenden der Kitas abwertend.

Ad § 7

Erstmals wird für das Gymnasium ausdrücklich der Begriff der Leistung genannt. Es erscheint fraglich, ob der Begriff der Leistungserbringung kompatibel mit der UN-BRK ist.

Es fehlt ebenfalls eine Regelung zum Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich (als systematischer Ort eventuell eigener Abschnitt unter § 4c).

Das betrifft auch Dyskalkulie als derzeit nicht anerkannte Teilleistungsstörung.

Ad § 8 Abs. 4 S. 3

Die sozialpädagogische Betreuung der Schüler im Berufsvorbereitungsjahr bleibt erhalten. Das ist zu begrüßen. Die Vorschrift des SchulG setzt den Standard auch für die Schulen in freier Trägerschaft und verpflichtet nicht lediglich die Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

Allerdings sind die Voraussetzungen für die Durchführung der sozialpädagogischen Betreuung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft unterschiedlich, weil öffentliche Schulträger eine Förderung aus dem Staatshaushalt erhalten, freie Träger hingegen nicht.

Die Kosten der sozialpädagogischen Betreuung sind im Sachkostenansatz des § 14 Abs. 5 Nr. 12 nicht enthalten, deswegen sind die freien Schulträger deutlich benachteiligt.

Ad § 13

Wir verweisen zunächst auf die Ausführungen zur Inklusion unter II. 1.1.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwicklung zu einer inklusiven Beschulung auch an Förderschulen Rechnung getragen wird. Allerdings soll dies nach der Formulierung des Gesetzentwurfes nur in begründeten Einzelfällen und unter den genannten Bedingungen erfolgen können.

Da auch im Bereich der Förderschulen die Umsetzung des Artikels 24 UN-BRK intendiert ist (generelle inklusive Beschulung), wird die Beschränkung auf begründete Einzelfälle unter den im Gesetzentwurf genannten Bedingungen kritisch gesehen.

Ad § 15

Der Gesetzentwurf beschränkt das Initiativrecht zur Durchführung von Schulversuchen auf die oberste Schulaufsichtsbehörde. Diese Beschränkung steht zu der sonst im Gesetzentwurf betonten größeren Autonomie der Schulen im Widerspruch. Die Gesetzesbegründung hierfür vermag nicht zu überzeugen. Selbst wenn es bisher gängige Praxis gewesen ist, dass die Schulversuche in aller Regel von der obersten Schulaufsichtsbehörde selbst initiiert wurden, spricht das nicht dafür, das Initiativrecht für Schulversuche gesetzlich ausschließlich der obersten Schulaufsichtsbehörde zuzuschreiben.

Es wird empfohlen, den bisherigen Inhalt des § 15 auch im Gesetzentwurf wieder aufzugreifen und das Initiativrecht zu Schulversuchen auch den Schulträgern und den Schulen selbst zuzugestehen.

Darüber hinaus sollte wegen der Gleichrangigkeit nach Art. 102 Abs. 2 SächsVerf die Möglichkeit von Schulversuchen auch an Schulen in freier Trägerschaft im Gesetz selbst ausdrücklich erwähnt werden. Gemäß § 1 SächsFrTrSchulG wirken die Schulen in freier Trägerschaft in gleicher Weise bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit.

Dazu gehört auch, an der Weiterentwicklung von Schulen im Freistaat Sachsen insgesamt und auch bei Schulversuchen mitzuwirken.

Ad § 16

Die Regelung in Absatz 2 wird als ein wichtiger Schritt für eine Entwicklung inklusiver Strukturen begrüßt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Betreuungsangebote für inklusiv unterrichtete Schüler (Absatz 2 Nr. 3) auf den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ beschränken. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannte UN-BRK differenziert insoweit nicht in einzelne Förderschwerpunkte.

Dieser Paragraph ist insgesamt problematisch:

1. Die Betreuungsangebote an Regelschulen werden in aller Regel von anderen Trägern als den Schulträgern vorgehalten. Dementsprechend muss das Wort „hält“ in

Satz 1 durch das Wort „sichert“ ersetzt werden – so kann der Schulträger dies delegieren.

2. Betreuungsangebote nur für „Förderschüler“ könnte diese wieder separieren.
3. Die Betreuungsangebote für GS werden in § 5 geregelt; insoweit erscheint die Regelung an dieser Stelle unsystematisch.

Ebenso wird nicht deutlich, wie diese verpflichtenden Betreuungsangebote bei inklusivem Unterricht im Hinblick auf die Gleichrangigkeit nach Art. 102 Abs. 2 SächsVerf auf die Schulen in freier Trägerschaft übertragen werden sollen.

Ad § 16a Abs. 2 S. 1

Die Ausreichung der zweckgebundenen Mittel für Ganztagsangebote in Form der pauschalierten Zuweisung in einem vereinfachten Verfahren hat sich bewährt.

Daher sollten die Wörter „können ... erhalten“ durch „erhalten“ ersetzt werden.

Ad § 23 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3

Bei der beabsichtigten Regelung eines einheitlichen Beförderungsanspruchs für alle Schüler im Freistaat Sachsen wird die Berücksichtigung der Gleichrangigkeit von SiöT und SifT gemäß Art. 102 Abs.2 SächsVerf nicht deutlich.

Das Gleiche gilt ebenso hinsichtlich der Berücksichtigung von Bildungsgängen oder Bildungsangeboten bei der Bestimmung des nächstgelegenen Schulstandortes. Hier fehlt insbesondere die Berücksichtigung der besonderen Konzepte und pädagogischen Angebote. Diese unterscheiden im Rahmen der gewollten Eigenständigkeit von SiöT zunehmend auch die Gesamtheit der SiöT. Soll die diesbezügliche Wahlmöglichkeit der Eltern und Schüler nicht ins Leere laufen, ist dies auch bei der Bestimmung des nächstgelegenen Schulstandortes im Rahmen der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Dies ist wegen der Gleichrangigkeit gemäß Art. 102 Abs. 2 SächsVerf vom Gesetzgeber festzulegen.

Ad § 23a

Bei der Erarbeitung von Schulnetzplänen ist wegen der Gleichrangigkeit von SiöT und SifT, die nach Art. 102 Abs. 2 SächsVerf gemeinsam das sächsische Schulwesen bilden, ohne dass ein Vorrang des einen vor dem anderen besteht, zwingend das gesamte vorhandene Schulwesen der betreffenden Region zu betrachten. Zu beachten ist insoweit auch der Hinweis des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 15.11.2013. Daher müssen zwingend alle vorhandenen Schulträger in die Erarbeitung von Schulnetzplänen gleichrangig einbezogen werden.

Das Erfordernis der Abstimmung mit den Trägern freier Schulen wird zwar einerseits in § 23a Abs. 1 S. 3 SchulG-E verankert, aber gegenüber den Möglichkeiten der öffentlichen Träger deutlich gemindert. Es stellt sich hier die Frage der Verfassungsmäßigkeit.

Die LAGSFS Sachsen regt hier noch einmal die verpflichtende Einrichtung von „Runden Tischen“ unter Einbeziehung aller Schulträger zur Erarbeitung von regionalen Schulnetzplänen an.

Ad § 23a Abs. 7

Es erschließt sich nicht, inwieweit Statistiken geeignete Mittel zur Überwachung der Schulpflicht darstellen können und daher zweckmäßig und zielführend sind.

Ad § 27

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr auch die Schulleiter von SifT im Rahmen des Beginn der Schulpflicht die erforderlichen Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 SchulG-E treffen dürfen.

Jedoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Ansprechpartner für die staatliche Schulaufsicht bei SifT regelmäßig der Träger der Genehmigung/Anerkennung, also der freie Schulträger ist, nicht der Schulleiter.

Weiterhin erschließt sich nicht, warum diese Entscheidungsbefugnis nicht auch dem Träger genehmigter Ersatzschulen gegeben wird (Art. 102 Abs. 2 SächsVerf, § 4 SächsFrTrSchulG). Da diese Entscheidung nichts mit den Anerkennungsvoraussetzungen zu tun hat, sollte hier statt „Schulleiter staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft“ „Träger von Ersatzschulen“ stehen.

Ad § 29

Die Regelung in Absatz 2 zur entsprechenden Anwendung des Mutterschutzgesetzes für Schülerinnen wird inhaltlich begrüßt.

In den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 2 kann dann das Ruhen der Schulpflicht darüber hinaus auch für die dort genannten Fälle beantragt und vom Schulleiter entschieden werden. Grundsätzlich wird in diesen weiteren Fällen davon auszugehen sein, dass der Schulleiter eine angemessene und ermessensfehlerfreie diesbezügliche Entscheidung trifft. Vor dem Hintergrund der Tragweite im Hinblick auf die grundgesetzlich gewährleisteten Rechte und Interessen der betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder, ist es aus unserer Sicht angezeigt, eine solche Entscheidung unter Einbeziehung der jeweils Betroffenen zu treffen. Es wird daher vorgeschlagen, in Satz 3 die Ergänzung aufzunehmen, dass der Schulleiter die Entscheidung im Benehmen mit den Antragstellenden zu treffen hat.

Des Weiteren fehlt eine diesbezügliche Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft.

Aufgrund der Regelung zum Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 3 des Gesetzentwurfes sollte eine ausdrückliche Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, zumal in § 27 Abs. 4 des Gesetzentwurfes die Schulleiter staatlich anerkannter Schulen in freier Trägerschaft für die Entscheidungen über den Beginn der Schulpflicht ausdrücklich mit einbezogen sind.

Dies sollte auch hinsichtlich der Entscheidungen zum Ruhen der Schulpflicht geschehen.

In Absatz 3 sind Sachverhalte, die das Ruhen der Berufsschulpflicht nach sich ziehen, geregelt. Wir regen hier eine Ergänzung um den Sachgrund der Teilnahme an einer Maßnahme der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII an.

Ad § 31 Abs. 3

Die in Absatz 3 des Gesetzentwurfes enthaltene Intention zur Verwaltungsvereinfachung durch die Verpflichtung der Schulen in freier Trägerschaft zur Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten in einer von der obersten Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Schulverwaltungssoftware ist aus Sicht der öffentlichen Schulverwaltung nachvollziehbar und für den Bereich der öffentlichen Schulen auch schlüssig.

In Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft ist die Regelung jedoch zu weitgehend und zu unbestimmt, da sie weder die in Artikel 7 Abs. 4 gewährleistete Privatschulfreiheit noch die für die insbesondere im kirchlichen Bereich geltenden datenschutzrechtlichen Grundsätze in ausreichendem Maß berücksichtigt. Auch die Regelung des 63 a Abs. 1 des Gesetzentwurfes zum Schuldatenschutz ändert diese Einschätzung nicht.

Die Verpflichtung zur Verarbeitung in einer im Gesetz nicht näher definierten Schulverwaltungssoftware in einem nicht definierten Umfang kollidiert mit der in Artikel 7 Abs. 4 Grundgesetz (GG) geregelten Freiheit zum Betrieb einer Privatschule.

Diese Freiheit gewährt den Schulen in freier Trägerschaft auch, die aus ihrer Sicht sinnvollen und ihren Bedürfnissen entsprechenden Instrumente und Strukturen zur Datenverarbeitung selbst festzulegen.

Insoweit kollidiert eine dynamische Verweisung auf die Benutzung einer dem Gesetzgeber gar nicht bekannten und erst recht für die Zukunft nicht vorhersehbaren Software mit Art. 7 Abs. 4 GG; sie stellt der staatlichen Schulaufsicht einen unzulässigen „Blankoscheck“ aus.

Um insoweit dem Zweck des Gesetzes, der hier in der Überwachung der Schulpflicht besteht, zu entsprechen, sind mildere und trotzdem gleich geeignete Mittel vorhanden. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem gewährten Grundrecht der Privatschulfreiheit den rechtlich größtmöglichen Spielraum zur Verwirklichung einzuräumen.

In einer Abwägung der Verpflichtung des Gesetzgebers zur rechtlich größtmöglichen Gewährung des Grundrechtes der Privatschulfreiheit mit der ebenfalls in Artikel 7 GG enthaltenen Pflicht zur Aufsicht über das gesamte Schulwesen, wird als verfassungsrechtlich unverhältnismäßig angesehen, die Schulen in freier Trägerschaft der in Abs. 3 genannten Verpflichtung zu unterziehen.

Es sollte zwingend im Gesetz festgelegt werden, welche konkreten Angaben die Aufsichtsbehörde bei den freien Schulträgern erheben darf.

Auch den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzrechtes (die sich so auch in den Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder wiederfinden) wird der Gesetzentwurf in Absatz 3 nicht gerecht. Hierfür wäre die Festlegung, welche konkreten Angaben die oberste Schulaufsichtsbehörde bei den freien Trägern erheben darf, erforderlich. Für die Schulen in

freier Trägerschaft ist es aufgrund der Formulierung des jetzigen Gesetzentwurfes nicht erkennbar, welche personenbezogenen Daten erhoben bzw. verarbeitet werden. Gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Erhebung, Verarbeitung und die Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (siehe § 9 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen [Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG]). Diesen datenschutzrechtlichen Grundsätzen entsprechen die inhaltlichen Vorgaben des Gesetzentwurfes an dieser Stelle nicht.

Ad § 38

In Absatz 2 wird die verfassungsrechtlich, aufgrund Artikel 102 Abs. 4 Sächsische Verfassung garantierte Lernmittelfreiheit geregelt. Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfes begegnet jedoch in Bezug auf die Lernmittelfreiheit verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Regelung des Gesetzentwurfes kann der Schulträger Kostenbeiträge erheben, wenn Gegenstände und Materialien im Unterricht verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben.

Insoweit ist festzustellen, dass die verfassungsrechtliche Vorgabe in Artikel 102 Abs. 4 Sächsische Verfassung die Lernmittel nicht in Verbrauchsmittel und andere Lernmittel unterscheidet, sondern den Schulträger verpflichtet, sämtliche Lernmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Verfassung des Freistaates Sachsen sieht es an dieser Stelle als unerheblich an, ob bestimmte Lernmittel entweder verbraucht werden oder bei den Schülern verbleiben. Diesbezügliche Ausnahmen sieht das Verfassungsrecht nicht vor.

Absatz 2 Satz 3 stehen damit unserer Auffassung nach in Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben und sollten gestrichen werden.

Ad § 38 Abs. 4

Es erscheint problematisch, wenn die Ausfüllung von Art. 102 Abs. 4 SächsVerf in einer Verordnung geregelt werden soll; unserer Ansicht sollte dies durch den Gesetzgeber geschehen. Im Übrigen kollidieren die Regelungsermächtigungen in Nr. 1 und 2 wie oben dargestellt mit der Verfassung.

Ad § 38a

Wegen der Gleichrangigkeit gemäß Art. 102 Abs. 2 SächsVerf sollten sich diese Unterstützungsangebote ausdrücklich auch auf SifT erstrecken.

Ad § 38b

Wegen der Gleichrangigkeit gemäß Art. 102 Abs. 2 SächsVerf sollten sich diese Unterstützungsangebote ausdrücklich auch auf SifT erstrecken.

Ad § 39

Gemäß Absatz 5 des unveränderten Gesetzentwurfes werden vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen die betroffenen Schüler und ggf. auch die Sorgeberechtigten angehört.

Es wird empfohlen, die jeweiligen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Anhörung mit einzubeziehen. Aufgrund der zu verzeichnenden steigenden Zahlen von Ausschlussverfahren bei Kindern und Jugendlichen, die sich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII befinden, sind die jeweiligen Träger der Jugendhilfeeinrichtung bei der Anhörung mit einzubeziehen. In der Regel ist bei den Sorgeberechtigten in diesen Fällen entweder das Sorgerecht eingeschränkt oder diese sind aus tatsächlichen Gründen nur eingeschränkt in der Lage, die Tragweite entsprechender Maßnahmen einzuschätzen. Insoweit wird hier ein entsprechendes Erfordernis der Einbeziehung gesehen.

Ad § 40 Abs. 1

Gemäß Absatz 1 des Gesetzentwurfes befinden sich weiterhin nur die pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an den Förderschulen in der Personalhoheit des Freistaates Sachsen. Im Zusammenhang mit der Intention des Gesetzes zu einer allgemeinen inklusiven Beschulung gehört auch das Personal der pädagogischen Fachkräfte neben dem Lehrpersonal zu den Schulen. Unter fachlichen und dienstrechtlichen Aspekten ist es notwendig und wichtig, dass alle Mitarbeitenden an der Schule dienstvertraglich jeweils demselben Anstellungsträger zugeordnet sind. Wir plädieren daher für eine Ergänzung unter Absatz 1 Nr. 2 um das Personal der pädagogischen Fachkräfte (die pädagogischen Fachkräfte im Unterricht an Förderschulen und inklusiven Schulen).

Ad § 40 Abs. 2

Im unveränderten Absatz 2 des Gesetzentwurfes sollte eine Ergänzung in Satz 3 zur verpflichtenden Fort- und Weiterbildung im Bereich der inklusiven Beschulung vorgenommen werden. Dies ist erforderlich, um die oben genannten gesetzlichen Vorgaben zur inklusiven Beschulung umzusetzen.

Ad § 40 Abs. 3

Durch Verordnungsermächtigung werden Regelungen über die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrkräfte vorgesehen.

Die ausdrückliche Berücksichtigung der Referendarausbildung an SifT und deren Kostenübernahme werden begrüßt.

Ad § 43

Es wird eine Ergänzung der Teilnehmer der Schulkonferenz um den Personenkreis der pädagogischen Fachkräfte empfohlen. Die Intention des Gesetzentwurfes zur generellen Umsetzung einer inklusiven Beschulung erfordert nach unserer Auffassung die Teilnahme dieser Personengruppe auch in der Schulkonferenz.

VORSCHLAG: Neuer § 47a Zusammenschluss von Elternräten

Gerade in den sogenannten Stadtelternräten, also den Kreiselternräten in den kreisfreien Städten, verstehen sich die Kreiselternräte nicht selten und unerheblich als Vertreter der Elterninteressen gegenüber dem gemeinsamen Schulträger. Dies ist aber nicht die Aufgabe der Kreiselternräte und kann sie durch die Aufnahme von Elternvertreter der SifT auch nicht mehr sein. Allerdings verweist die gängige Praxis auf einen Interessensvertretungsbedarf, für den es eine gesetzliche Lücke gibt: Die Interessenvertretung gegenüber einem gemeinsamen Schulträger. Dementsprechend schlägt die LAGSFS Sachsen einen neuen Paragraphen vor:

„§ 47a Schulträgerelternrat

- (1) Elternräte von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die einen gemeinsamen Träger haben, können sich zu einem Schulträgerelternrat zusammenschließen, welcher die Interessen der Eltern gegenüber dem Schulträger vertritt. Der Schulträgerelternrat besteht aus bis zu zwei Vertretern der betroffenen Elternräte und hat gegenüber dem Schulträger ein Informations-, Anhörungs- und Initiativrecht. Der Schulträger hat die Arbeit eines Schulträgerelternrates zu ermöglichen und zu unterstützen.
- (2) Der Schulträgerelternrat kann sich mit dem Schulträgerschülerrat nach § 55a zu einem gemeinsamen Schulträgermitwirkungsrat zusammenschließen. Absatz 1 gilt entsprechend.“

Ad § 48 Abs. 1

Die ausdrückliche Einbeziehung von Elternvertretern von SifT ist grundsätzlich zu begrüßen; insoweit zeichnet der Gesetzentwurf die bisher bereits von den Elternräten eingeräumte Beteiligung dieser in den bisherigen Kreis- bzw. Landeselternräten auf freiwilliger Basis nach.

Trotz der erfreulichen Einbeziehung der Elternvertreter an SifT ist hier mit Blick auf Art. 7 Abs. 4 GG insofern ein Fragezeichen zu setzen, als mit dieser Regelung den Elternvertreter der Schüler von SiöT gewissermaßen ein Mitvertretungsrecht für die Elternvertreter der die Privatschulfreiheit in Anspruch nehmenden SifT zugestanden wird.

Daher regen wir zur Auflösung dieses Dilemmas an, im Kreiselternrat und im Landeselternrat verpflichtend eine Doppelvertretung in den Vorständen sowie bei Entsendung in andere Gremien von Elternvertretern von SiöT und SifT vorzusehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Ermächtigung zu entsprechenden Ausführungsbestimmungen in § 50 SchulG-E fehlt.

Ad § 48 Abs. 2

Die Formulierung erscheint zu unspezifisch, in welchen Angelegenheiten und gegenüber welchen Ansprechpartnern die Interessenvertretung erfolgen soll.

Ad § 48 Abs. 3

Im Anschluss an die Ausführungen zu § 48 Abs. 1 wird empfohlen, Satz 1 um folgenden Relativsatz zu ergänzen: „, von denen jeweils einer ein Vertreter der SiöT und der andere ein Vertreter der SifT sein muss.“

Ad § 49

S. Ausführungen zu § 48 zum Vorschlag einer „Doppelvertretung“ analog.

Ad 51 Abs. 3

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr auch in der Grundschule (Primarstufe) Klassenschülersprecher wählen können und so frühzeitig in Formen der Partizipation einüben.

Ad § 54

Der im Hinblick auf die Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 GG zu den §§ 48 und 49 SchulG-E bezüglich der Kreis- und Landeselternräte vorgetragene Vorbehalt trifft auch hier zu.

Daher regen wir zur Auflösung dieses Dilemmas an, im Kreisschülerrat und im Landesschülerrat verpflichtend eine Doppelvertretung in den Vorständen sowie bei Entsendung in andere Gremien von Schülervertretern von SiöT und SifT vorzusehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Ermächtigung zu entsprechenden Ausführungsbestimmungen in § 56 SchulG-E fehlt.

Ad § 55

S. Ausführungen zu § 54 zum Vorschlag einer „Doppelvertretung“ analog.

VORSCHLAG: Neuer § 55a Zusammenschluss von Schülerräten

„§ 55a Schulträgerschülerrat“

Analoge Regelung wie der Vorschlag zu § 47a (s. o.)

Ad § 62

Grundsätzlich dürfte das statistische Interesse, Kenntnis davon zu haben, wo schulpflichtige Kinder ihrer Schulpflicht nachgehen, das Informationsrecht fundieren.

Dies ist jedoch bereits in § 31 SchulG-E geregelt.

Daher ist § 62 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b entbehrlich; sie können gestrichen werden.

Es erschließt sich im Übrigen nicht, inwieweit die Erhebung statistischer Daten geeignete Mittel zur Überwachung der Schulpflicht darstellen können und daher zweckmäßig und zielführend sind.

Im Übrigen ist fraglich, ob SifT als Schulen zur Datenmitteilung verpflichtet werden können: Träger der Genehmigung/Anerkennung ist der jeweilige freie Schulträger; insoweit kann sich die Schulaufsicht ausschließlich an diesen wenden.

Weiterhin wäre auch § 4 SächsStatG zu beachten (getrennte Erhebungsstellen, anonyme Übermittlung).

Ad § 63 Abs. 3

Entsprechend den Ausführungen zu den Kreiselternräten, dem Landeselternrat, den Kreisschülerräten sowie dem Landesschülerrat mit der dringenden Empfehlung, aus Gründen der Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 GG „Doppelvertretungen“ in der Weise vorzusehen, dass in den Gremien jeweils eine Vertretung aus SiöT und SifT sichergestellt ist, ergibt sich daraus eine gleiche Forderung an eine Doppelvertretung im Landesbildungsrat.

Ad § 63b Abs. 1

Die Erforderlichkeit dieser umfangreichen Datenerhebung „zu statistischen Zwecken“ erschließt sich nicht; insbesondere ist sie zu unbestimmt.

Zahlreiche der genannten Daten werden bereits vom Statistischen Landesamt erhoben, eine Mehrfacherhebung mit dem damit verbundenen Aufwand ist zu vermeiden.

Darüber hinaus erschließt sich nicht, inwieweit statistische Erhebungen der Schulaufsicht und Bildungsplanung dienlich sein können.

Ad § 63b Abs. 3

Bei Trägern von SifT ist zu berücksichtigen, dass diese als Genehmigungsträger alleine Ansprechpartner der Schulaufsicht sind.

Daher erscheint die Verpflichtung zur Auskunft hinsichtlich Schüler, Eltern, Schulleiter, pädagogischen Fachkräften im Unterricht und anderem Personal an Schulen verfassungsrechtlich problematisch.

Ad § 64 Abs. 6

Die Absicht des Gesetzgebers, weiterhin Berufliche Förderschulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen, ist zu begrüßen. Tatsächlich haben freie Schulträger mit ihren sehr unterschiedlichen Beruflichen Förderschulen zur Ausbildung behinderter und benachteiligter Jugendlicher einen erheblichen Beitrag geleistet.

Die im Entwurf vorgeschlagene Lösung ist allerdings gesetzgebungstechnisch unzureichend und entspricht auch nicht den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention, die auch die freien Träger gerne erfüllen würden.

§ 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulG enthält das Akzessorietätsprinzip. Ersatzschulen müssen einer (oder mehreren) vorhandenen oder vorgesehenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft entsprechen. Da Berufliche Förderschulen im Schulgesetz nicht mehr vorgesehen sind und nach einer Übergangszeit auch nicht mehr vorhanden sein werden, kann es Berufliche Förderschulen als Ersatzschulen in Zukunft nicht mehr geben. Dies könnte durch eine Änderung des § 3 Abs. 1 SächsFrTrSchulG dahingehend geheilt werden, als dass sich die Genehmigung und Anerkennung auf Bildungsgänge und –abschlüsse beziehen und damit ein weiter Ersatzschulbegriff verwendet wird.

Konsequent ordnet daher § 64 Abs. 6 S. 1 SchulG-E an, dass Genehmigungen und Anerkennungen Beruflicher Förderschulen als für die entsprechende berufliche Schule erteilt gelten und fortbestehen.

Die Regelungen des § 64 Abs. 6 Sätze 2 und 3 passen dazu nicht, denn die Regelungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sehen ja gerade vor, dass Berufliche Förderschulen nicht (mehr) genehmigungsfähig sind.

Auch im Hinblick auf die Behindertenrechtskonvention ist es nicht sinnvoll, behinderte und benachteiligte Schüler getrennt von den „Regel“-Schülern zu unterrichten.

Außerdem entsteht so das neue Problem, dass nunmehr auch keine Basis mehr für die Ermittlung der Schülersatzgebühren für besonderen Förderbedarf an beruflichen Schulen gegeben ist. Zumindest muss § 14 Abs. 2 Nr. 5 SächsFrTrSchulG so weiterentwickelt werden, dass er die besonderen Bedarfe der Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an beruflichen Schulen festschreiben kann.

Dresden, den 04. März 2016

gez. Ordinariatsrat Wilfried Lenssen
Vorsitzender der LAGSFS Sachsen